

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Mai 2020

Nr. 19/2020

Inhalt:

**Ordnung über die Feststellung
der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung
für den Masterstudiengang**

**Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives on Politics
and Culture**

**an der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2020

**Ordnung über die Feststellung
der studienbezogenen besonderen Vorbildung
für den Masterstudiengang**

**Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives on Poli-
tics and Culture**

**an der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 2 Absatz 2 der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antragsstellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Feststellungsverfahren
- § 5 Versäumnis und Täuschung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung gemäß § 49 Absatz 7 HG in Verbindung mit § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture der Universität Siegen (FsB Roads).

§ 2

Antragsstellung

- (1) Das Feststellungsverfahren findet im Semester vor dem Studienbeginn im Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture ist online über das Campusmanagementsystem der Universität Siegen zu stellen. Die Fristen für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture werden auf den relevanten Internetseiten der Universität Siegen bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über das Vorliegen eines Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 der FsB Roads. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 140 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung vorzulegen.
 2. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
 3. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) gemäß § 2 Absatz 3 der FsB Roads;
 4. ein Motivationsschreiben im Umfang von 750 bis 1000 Wörtern in englischer Sprache, mit Auskunft über fachliche Qualifikationen, persönliche Motivation für den Studiengang mit fachlich-wissenschaftlicher Perspektive sowie angestrebte berufliche Ziele;
 5. ein Exposé über Forschungsideen für die potenzielle Masterarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers im Umfang von 2000 bis 2500 Wörtern in englischer Sprache, das wissenschaftlichen Standards entsprechen muss;
 6. ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in englischer Sprache.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß § 2 unvollständig sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung richtet der Fachliche Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture eine Auswahlkommission ein.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 4

Feststellungsverfahren

- (1) Die Auswahlkommission prüft die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der FsB Roads sowie die studiengangbezogene Vorbildung.
- (2) Die studiengangbezogene Vorbildung wird festgestellt, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Transcript of Records, dem Motivationsschreiben sowie dem Exposé ergibt, dass die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie eine fachlich einschlägige Methodenkompetenz vorhanden ist, die eine erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lassen. Hierbei muss die von der Auswahlkommission vergebene Gesamtnote des Exposés mindestens 2,5 betragen. Ein überzeugendes Motivationsschreiben sowie zusätzliche Leistungen (Berufserfahrungen, Praktika, soziales Engagement etc., die laut einer Bescheinigung in englischer Sprache nachgewiesen werden) mit eindeutigem Bezug zu den Studieninhalten im Masterstudiengang verbessern die Note für das Exposé einmalig um den Wert von 0,5.

§ 5

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung getäuscht, kann der Fachliche Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture diese Feststellung widerrufen. Der Prüfungsausschuss informiert das Studierendensekretariat über den Widerruf.
- (2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 5. Februar 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)